

DIE ΕΙΣΦΟΡΑ UND IHRE REFORM UNTER DEM ARCHON NAUSINIKOS

Die einzige direkte Steuer, welche die athenischen Bürger zu zahlen hatten, war die εἰσφορά. Es gab davon zwei Arten, die eine in alter, die andere in späterer Zeit. Ueber die alte wird uns berichtet, dass sie für die Kosten des Landesschutzes diene, zum Zwecke dessen das Land in 48 Naukrarien geteilt war, von denen jede ein Schiff und zwei Reiter zu stellen hatte¹. Das war also eine bleibende Einrichtung und die alte εἰσφορά eine stehende oder ordentliche Vermögenssteuer. Die Naukrarien hat Kleisthenes aufgehoben, die Geschäfte ihrer Leiter aber, den Vorstehern der von ihm eingerichteten Demen übertragen². Die Einrichtung des Landesschutzes also und die εἰσφορά sind bestehen geblieben³, wahrscheinlich bis zur Flotten- gründung des Themistokles.

Die spätere εἰσφορά war eine ausserordentliche Vermögens- steuer, erhoben für ausserordentliche Bedürfnisse, namentlich Kriegsbedürfnisse. Sie wird zuerst erwähnt nach dem Abfall von Lesbos 428 bei Thuk. III 19, 1 προσδεόμενοι δὲ οἱ Ἀθηναῖοι χρημάτων ἐς τὴν πολιορκίαν καὶ αὐτοὶ ἐσενεγκόντες τότε πρῶτον⁴ εἰσφορὰν διακόσια τάλαντα ἐξέπεμψαν κτλ. Das ausserordentliche Bedürfnis war also entstanden durch die un-

¹ Aristot. StA. 8, 3. Poll. VIII 108.

² Arist. StA. 21, 5.

³ Ob Peisistratos seine εἰκοστή (Thuk. VI 54, 5) anstatt oder ausser derselben eingeführt hat, wissen wir nicht. Jedenfalls ist aber nach dem Sturz der Tyrannen der alte Zustand wiederhergestellt worden.

⁴ Das τὸ πρῶτον bedeutet nicht, dass die εἰσφορά damals zuerst eingeführt wurde (in anderer Form bestand sie ja schon früher), sondern dass sie damals zuerst zu dem besondern Zwecke erhoben wurde, einem augenblicklichen Kriegsbedürfnisse durch Aufbringung einer bestimmten Summe zu genügen.

mittelbar vorher erzählte Belagerung von Mytilene. Wenn wir nun die Einrichtung dieser Steuer, über die verschiedene Ansichten aufgestellt worden sind, im einzelnen näher untersuchen wollen, so kommt vor allem als einziges direktes Zeugnis eine Stelle des Pollux in Betracht, deren Sinn und Bedeutung sich erst recht erkennen lässt, wenn wir sie vergleichen mit der zugehörigen aus der Schrift des Aristoteles vom Staate der Athener. Es ist nötig beide ihrem ganzen Zusammenhange nach auszuschreiben.

Poll. VIII 130 f. τιμήματα δ' ἦν τέτταρα, πεντακοσιομέδιμνων ἰππέων ζευγίτων θητικῶν, οἱ μὲν ἐκ τοῦ πεντακόσια μέτρα ξηρὰ καὶ ὑγρά ποιεῖν κληθέντες· ἀνάλισκον δ' εἰς τὸ δημόσιον τάλαντον· οἱ δὲ τὴν ἰππάδα τελούντες ἐκ μὲν τοῦ δύνασθαι τρέφειν ἵππους κεκληῖσθαι δοκοῦσιν, ἐποιοῦν δὲ μέτρα τριακόσια, ἀνάλισκον δὲ ἡμιτάλαντον. οἱ δὲ τὸ ζευγῆσιον τελούντες ἀπὸ διακοσίων μέτρων κατελέγοντο, ἀνάλισκον δὲ μνᾶς δέκα· οἱ δὲ τὸ θητικὸν οὐδεμίαν ἀρχὴν ἤρχον οὐδὲ ἀνάλισκον οὐδέν. Ἀνθεμίων δὲ ὁ Διφίλου καλλωπίζεται δι' ἐπιγράμματος ὅτι ἀπὸ τοῦ θητικοῦ τέλους εἰς τὴν ἰππάδα μετέστη· καὶ εἰκὼν ἔστιν ἐν ἀκροπόλει, ἵππος ἀνδρὶ παρεστηκώς, καὶ τὸ ἐπιγράμμα

Διφίλου Ἀνθεμίων τόνδ' ἵππον θεοῖς ἀνέθηκεν
θητικοῦ ἀντὶ τέλους ἰππάδ' ἀμειψάμενος.

Arist. StA. 7, 3 f. τὰ τιμήματα (Σόλων) διείλεν εἰς τέτταρα τέλη . . . , εἰς πεντακοσιομέδιμνον καὶ ἰππέα καὶ ζευγίτην καὶ θήτα τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελούσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον. ἔδει δὲ τελεῖν πεντακοσιομέδιμνον μὲν ὅς ἂν ἐκ γῆς οἰκείας ποιῆ πεντακόσια μέτρα τὰ συνάμφω ξηρὰ καὶ ὑγρά, ἰππάδα δὲ τοὺς τριακόσια ποιοῦντας, ὡς δ' ἔνοιό φασιν τοὺς ἵπποτροφεῖν δυναμένους. σημεῖον δὲ φέρουσι τό τε ὄνομα τοῦ τέλους, ὡς ἀπὸ τοῦ πράγματος κείμενον, καὶ τὰ ἀναθήματα τῶν ἀρχαίων· ἀνάκειται γὰρ ἐν ἀκροπόλει εἰκὼν Διφίλου, ἐφ' ἣ ἐπιγράφεται τάδε·

Διφίλου Ἀνθεμίων τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖς

θητικοῦ ἀντὶ τέλους ἰππάδ' ἀμειψάμενος.

καὶ παρέστηκεν ἵππος εἰς μαρτύριον, ὡς τὴν ἰππάδα τοῦτο σημαῖνον.

Auf den ersten Blick bemerkt man, dass beide viel Gemeinsames haben, aber auch starke Verschiedenheiten zeigen. Beginnen wir mit dem letzten Teile, so finden wir bei Pollux die bildliche Darstellung eines neben einem Manne stehenden Pferdes,

bei Aristoteles eine von Diphilos, bei jenem als Inschrift ein Distichon, bei diesem zwei Pentameter, bei diesem im ersten Verse τήνδ' (εἰκόνα), bei jenem τόνδ' ἵππον übereinstimmend mit dem vorhergehenden ἵππος ἀνδρὶ παρεστηκώς, woraus man ersieht, dass der bei Aristoteles stehende erste Pentameter durch Korrektur in einen Hexameter verwandelt worden ist, um ein regelrechtes Distichon herzustellen¹. Bei jenem haben wir über die Rechte des θητικόν eine negative, bei diesem eine positive Angabe, aus der sich aber die negative ergibt. Schon aus diesen Verschiedenheiten folgt, dass Pollux nicht aus Aristoteles geschöpft haben kann. Dasselbe beweisen andere Verschiedenheiten, die aber zugleich zeigen, dass beide Berichte aus einer gemeinsamen Quelle stammen. Bei Pollux versteht man nicht, was das Weihgeschenk und Epigramm des Anthemion mit den vorher angegebenen Vermögens- und Steuersätzen zu tun hat. Das sagt uns erst Aristoteles. Es diene nämlich denen als Beweisstück, die behaupteten, Solon habe die zweite Klasse nicht nach dem jährlichen Fruchtertrage, sondern darnach bestimmt, dass ihre Angehörigen imstande waren ein Pferd zu halten. Pollux Bericht ist also hier unvollständig und muss aus Aristoteles ergänzt werden; beide Berichte gehen daher auf denselben Urheber zurück. Ferner fehlt bei Pollux, dass die Klasseneinteilung von Solon herrührt (er setzt es als bekannt voraus); es ist also in derselben Weise aus Aristoteles zu entnehmen. Andererseits sind aber auch Aristoteles Angaben aus Pollux zu vervollständigen. Nach seinen Worten, wie sie überliefert sind, müsste man unter Diphilos den Schöpfer des Bildwerks oder den in ihm Dargestellten verstehen; er ist aber, wie Pollux zeigt, der Vater des Anthemion. Daraus folgt, dass Διφίλου nach εἰκῶν mit den neuern Herausgebern zu tilgen ist. Dann ist zwar das richtige Verständnis des Epigramms, wie es bei Aristoteles steht, möglich; aber vollständig ausgeschlossen wird jedes Missverständnis erst durch Ἀνθεμίῳν ὁ Διφίλου bei Pollux².

¹ Leichter und passender wäre gewesen τήνδ' εἰκόνα θεοῖς ἀνέθηκεν.

² Meines Wissens hat nur B. Keil, Die solonische Verfassung in Arist. Verfassungsgesch. Ath. S. 67, es trotz der bestimmten Angaben des Pollux zu halten versucht, indem er annimmt, Anthemion habe ein Bild des Diphilos aufgestellt, weil er durch Erbschaft von ihm in die höhere Klasse gekommen sei. Dass es aber so zu verstehen sei, ist aus dem Texte des Aristoteles gar nicht zu erkennen. Die Haupt-

Nun vermissen wir bei Aristoteles auch die Beträge, welche von den verschiedenen Vermögensklassen in die Staatskasse, also als Steuern gezahlt wurden. Sie müssen aber in seiner Quelle gestanden haben, weil aus eben dieser die bezügliche Angabe des Pollux stammt, wenn auch nur mittelbar. Warum fehlt denn nun die Sache bei Aristoteles? Die εἰσφορά, für welche die Steuern gezahlt wurden, erwähnt er erst später (8, 3), und zwar nur beiläufig in einer ganz kurzen Notiz. Sonst wird, obgleich die Finanzbeamten angeführt werden, das ganze Steuerwesen in dem wenigstens, was wir von seiner Schrift besitzen, völlig übergangen. Es war aber am passendsten die Steuerordnung im Zusammenhange mit dem gesamten Steuerwesen zu behandeln; wo also dieses fehlt, brauchen wir jene nicht zu erwarten. War nun von ihr in der gemeinsamen Quelle berichtet, so muss sie dort ebenso unzertrennlich mit der Klasseneinteilung verbunden gewesen sein wie sie bei Pollux erscheint, und sie wurden also auch, wie wir aus Aristoteles ergänzen müssen, beide dem Solon zugeschrieben. Stellen wir nun den ursprünglichen Bericht aus Aristoteles und Pollux zusammen, so enthielt er als von Solon geschaffen die Klasseneinteilung und das damit verbundene Steuer-gesetz, ferner eine Erörterung über die Namen der verschiedenen Klassen mit besonderer Berücksichtigung der ἰππεῖς, wobei auch das Weihgeschenk und Epigramm des Anthemion, des Sohnes des Diphilos, erwähnt wurde. Es geht also nicht an die Ueberlieferung des Pollux über die Steuerordnung kurzer Hand als unbrauchbar beiseite zu schieben; sie stammt her von dem Gewährsmanne des Aristoteles¹.

Diese Ueberlieferung ist zuerst so von Böckh erklärt worden, dass sie eine Abstufung der Steuern bedeute in dem Sinne dass die niedern Klassen weniger zahlen als die höheren, mit andern Worten, dass die εἰσφορά als umgekehrte Progressivsteuer eingerichtet wurde, welche die Ansätze nicht von unten nach oben erhöht, sondern von oben nach unten verringert, was der Sache nach auf dasselbe hinauskommt. Nur das Vermögen

sache ist das Pferd neben dem Manne; wer das Bild gemacht hat und wen es darstellt, ist für seine symbolische Bedeutung völlig gleichgültig.

¹ Als solchen darf man am ehesten einen der älteren Aththidenschreiber vermuten, vor allen den bedeutendsten derselben, Androtion, den Aristoteles schon deswegen besonders berücksichtigt haben muss, weil er seine Ansichten gelegentlich bestreitet.

der ersten Klasse wurde nach seinem vollen Betrage in Anrechnung gebracht, bei den niedrigeren wurde ein entsprechender Teil abgezogen. Das für die Besteuerung angerechnete Vermögen bezeichnet Böckh als Steuerkapital, das also bei den andern Klassen von dem eigentlichen Vermögen verschieden ist. Diese Ansicht hat lange allgemeine Anerkennung gefunden und ist erst in neuerer Zeit in Frage gestellt worden. An sich enthält sie nichts Unvernünftiges; denn auch wir halten die Progressivsteuer für eine billige und gerechte Einrichtung. Es kommt also nur darauf an, ob die Ansicht sich durch den ganzen Verlauf der Dinge durchführen lässt. Böckh selbst hat einen gewissen Anstoss genommen an dem Ausdrucke ἀνάλισκον εἰς τὸ δημόσιον, wonach das veranschlagte Vermögen selbst als Steuer gezahlt sein müsste; Pollux habe also irrtümlich das τίμημα für die Abgabe gehalten. Einen so greulichen Irrtum möchte ich ihm aber nicht zutrauen und halte das auch nicht für nötig; denn gerade so wie hier heisst es bei Dem. II 24 τὰ ὑμέτερον αὐτῶν ἀνηλίσκετε εἰσφέροντες, wo ebenfalls nicht das ganze Vermögen aufgebraucht wird. Das kann also auch hier von τάλαντον, ἡμιτάλαντον, μνᾶς δέκα gelten. Uebrigens heissen τιμήματα bei Pollux die Vermögensklassen. Auch kann ich Böckh nicht beistimmen, wenn er die Schätzungszahlen auf den Reinertrag und nicht auf den Vollertrag bezieht, weil man den Pachtpreis habe zugrunde legen müssen. Das duldet der Ausdruck μέτρα ποιεῖν nicht der beiden Berichten gemeinsam aus der gemeinsamen Quelle stammen muss¹. Denn hervorgebracht, erzielt wird nur das ganze Erzeugnis, also hier der Vollertrag, nicht der Reinertrag, wie auch ποιεῖν vom Künstler gesagt sich auf das ganze Kunstwerk bezieht. Und warum soll es nicht möglich sein unmittelbar vom durchschnittlichen Vollertrag auszugehen und darnach die Vermögensklasse zu bestimmen? Ausserdem ist der Pächtertrag für den Eigentümer eigentlich der Vollertrag; denn Bewirtschaftungskosten kann er nicht abziehen. Daher wird auch für ihn der Wert des Gutes naturgemäss nach dem Pächtertrage bemessen.²

¹ Ebenso findet er sich auch bei Plut. Sol. 18.

² Man wende nicht ein, dass der wirkliche Vollertrag doch höher sei als der Pächtertrag und daher nicht in Anschlag komme, wenn nach diesem gerechnet werde. Denn nur der Pächtertrag gehört zum Einkommen des Eigentümers, was aber der Pächter darüber hinaus herauswirtschaftet, gehört zu seinem Einkommen und kommt daher auch für sein Vermögen und, insoweit dieses nicht unter der Steuer-

Solon hat, obwohl er nebenbei auch Kaufmann war und das Münzwesen im Interesse des Handels reformiert hat, nur das Grundvermögen zur Besteuerung eingeschätzt, weil zu seiner Zeit das aus Gewerbe und Handel erzielte Vermögen weniger bedeutend war und bei der Unsicherheit des Verkehrs, namentlich zur See, keinen hinlänglich sichern Bestand hatte und daher für feste fundamentale Bestimmungen weniger in Betracht kam. Als Massstab diente ihm der jährliche Ertrag an trockenen und flüssigen Früchten, wobei der μετρητής dieser dem μέδιμνος jener gleichgestellt wurde. Doch hat er bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens schon den bestehenden Anfängen der Geldwirtschaft Rechnung getragen und hier den Geldwert eingesetzt, indem er den Scheffel zu einer Drachme berechnete, wie er auch Strafen und Ehrenpreise in Geld festgesetzt hat¹. Da nun der

pflicht bleibt, auch für die Besteuerung in Betracht. Wird aber die Steuer auf den Pächter abgewälzt, wie das in der Inschrift bei DS² II 834, 26 geschieht, so wird natürlich der Pächter mit dem ganzen Vollertrage herangezogen. Das war aber gewöhnlich nicht der Fall, weil es hier besonders stipuliert wird. Das Vermögen wird, wie wir sehen werden, für die Besteuerung zu dem Zwölffachen des Jahresertrages angesetzt. Damit stimmt es nun auch, wenn bei Isai. XI 42 ein Besitztum im Werte von 185 Minen 15 Min. Pacht trägt (denn $185\frac{1}{12} = 15\frac{5}{12}$); und wenn bei DS II 834 eine Werkstatt mit zugehörigen Gebäulichkeiten im Werte von 7 Min. nur 54 Drachmen Pacht trägt, während $700\frac{1}{12} = 58\frac{1}{3}$ Dr. ist, so ist der Minderertrag daraus zu erklären, dass der Pächter (Z. 15) zur Instandsetzung der reparaturbedürftigen Gebäulichkeiten verpflichtet wird.

¹ Plut. Sol. 23. Aber auch bei ihm (K. 18) bildet das Fundament der solonischen Verfassung der Grundbesitz. Dagegen behauptet B. Keil aaO. 68 ohne Grund, dass Solon schon das gesamte Vermögen, bewegliches und unbewegliches, und zwar in Geld eingeschätzt habe. Denn Arist. StA. 13, 2, das er dafür anführt, beweist das Gegenteil von dem, was es beweisen soll. Wenn nämlich die Demiurgen, die nicht zu den Grundbesitzern gehörten, 580, also 14 Jahre nach Solons Gesetzgebung, Anteil am Archontat erhielten, so ist das wie die ganze Einrichtung der zehn Archonten etwas Neues, das früher nicht bestanden hat. Und wenn K. meint, der Name πεντακοσιομέδιμνοι passe nur für die ξηρά und stamme deshalb aus einer früheren Zeit, wo diese allein gerechnet wurden, so ist das bei allen drei Namen der Fall, und πεντακοσιομέδιμνοι passt noch viel weniger auf die Geldeinschätzung; es müsste πεντακοσιόδραχμοι heissen. Benennungen a potiori aber hat es immer gegeben. Auch wir gebrauchen Millionär nicht bloss von dem, der eine Million in Geld, sondern der überhaupt ein gleichwertiges Vermögen besitzt. Unser Millionär mochte zu Solons Zeit ein πεντα-

Jahresertrag der ersten Klasse 500 Scheffel = 500 Drachmen betrug, das Vermögen aber nach seiner Schätzung 1 Talent = 6000 Dr., so hat er dieses als das Zwölfwache von jenem angenommen. Bei der ersten Klasse wurde natürlich das ganze Vermögen zur Steuer herangezogen, mit der zweiten aber tritt die Abstufung ein. Statt $12 \times 300 = 3600$ Dr. wird $\frac{1}{2}$ Tal. = 3000 Dr. in Anschlag gebracht und bei der dritten statt $12 \times 200 = 2400$ Dr., 10 Minen = 1000 Dr. Während also die Vermögen sich verhalten wie 5 : 3 : 2, verhalten sich die Steuerkapitale wie $5 : 2\frac{1}{2} : \frac{5}{6}$ oder wie $1 : \frac{1}{2} : \frac{1}{6}$. Zugleich ergibt sich, dass die zweite Klasse $\frac{5}{6}$, die dritte $\frac{5}{12}$ ihres Vermögens versteuerte und dass diese doppelt so sehr begünstigt war wie jene. Die unter der dritten Klasse stehenden Vermögen waren steuerfrei. Im Gegensatze dazu bezeichnen wir die Vermögen (nicht die Steuerkapitale) der drei ersten Klassen als steuerpflichtig.

Solon hat nun zwar den Grundbesitz allein als Massstab des Vermögens genommen; aber da schon zu seiner Zeit beträchtliche Anfänge der Geldwirtschaft vorhanden waren, so musste das bewegliche Vermögen immer mehr und mehr an Bedeutung gewinnen, und es kann gar nicht lange gedauert haben, bis man auch dieses mit in Anschlag zu bringen sich genötigt sah. Dass das geschehen ist, wissen wir; wann, ist nicht überliefert. Vielleicht ist das schon bei den Reformen des Kleisthenes 507, also 87 Jahre später, eingetreten, der die Naukrarien aufgehoben hat, die ja auch Steuerbezirke waren¹.

Als nun 428 die εἰσφορά als ausserordentliche Steuer wieder aufkam, hat man die frühere Art des Anschlags beibehalten. Denn die solonische Steuerordnung wird ohne Zeitbeschränkung als neben der Klasseneinteilung bestehend angeführt,

κοισιομέδιμνος sein. Auch zeugte noch in späterer Zeit der Umstand, dass Strategen und öffentliche Redner Grundbesitzer sein mussten, von einer ursprünglichen Bevorzugung des Grundbesitzes in Solons Verfassung. — Umgekehrt hat Beloch im Hermes XX 245 behauptet, Solon habe überhaupt keine Steuer in Geld, sondern nur in natura eingeführt, weil noch Peisistratos und seine Söhne nach Thuk. VI 54, 5 εικοστήν μόνον πρᾶσσόμενοι τῶν γιγνομένων das Zwanzigstel in Naturalleistung erhoben hätten. Allein γίνεσθαι kann von jedem Ertrage gesagt werden (so Dem. XVIII 104 und vom Pacht- und Zinsvertrage Isai. XI 42), und auch vom Fruchtertrage kann man die Steuern in Geld bezahlen.

Hesych. ναύκλαροι (statt ναύκραροι) . . . οἵτινες ἀπ' ἐκάστης χώρας τὰς εἰσφοράς ἐξέλεγον, ὕστερον δὲ δήμαρχοι ἐκλήθησαν.

hat also ebenso lange bestanden wie diese, die Thuk. III 16, 1 auch gerade beim lesbischen Aufstande erwähnt, und von einer andern, die es gegeben habe, wissen wir nichts. Man hat sie beibehalten, obgleich sie bei der Bedeutung, die damals das bewegliche Vermögen gewonnen hatte, nicht mehr passte. Das lässt sich aus blosser Vorliebe für das Herkömmliche allein kaum erklären und muss seinen besondern Grund gehabt haben, und der lässt sich wohl noch auffinden. Bei dem raschen Aufschwunge, den Handel und Verkehr schon früher, besonders aber seit der Begründung der Seeherrschaft 476 genommen hätten, musste im Verhältnis dazu auch die Geldprägung zunehmen und mit der Vermehrung und dem schnelleren Umlaufe des Geldes auch das Sinken seines Preises. Wir werden kaum übertreiben, wenn wir annehmen, dass der Kaufwert des Geldes gegen Solons Zeit auf mindestens ein Drittel gesunken war. Die mehr aristokratisch gesinnten Grundbesitzer aber waren für die Seeherrschaft nicht so sehr eingenommen wie die demokratische Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung und daher für Aufwendungen, die gemacht werden sollten, um sie aufrecht zu erhalten, nicht so leicht zu gewinnen, zumal auch das attische Land wegen seiner Bodenbeschaffenheit nicht zu den ergiebigsten gehörte und also weniger tragfähig war. Man hat also die Massregel gegenüber den Interessen und Neigungen der Grundbesitzer dadurch durchgesetzt, dass man ihnen eine ausserordentliche Bevorzugung einräumte. Der Wert des Grundbesitzes hatte sich seit Solons Zeit entsprechend dem Sinken des Geldwertes verdreifacht, wurde also nun, da man den solonischen Massstab beibehielt, nur zu einem Drittel seines Wertes veranschlagt, während das bewegliche Vermögen zu seinem vollen Werte angesetzt wurde. Die Steuern also wurden herabgesetzt nicht nur für die niedern Klassen, sondern daneben und in ganz besonderem Masse auch noch für den Grundbesitz.

Es ist nun nicht anzunehmen, dass innerhalb jeder Klasse auch bei höherem Vermögen derselbe Ansatz gegolten habe, sondern wir haben hier nur die Grundstufen, die bei höherem Vermögen für die Veranlagung stufenweise erhöht wurden. Wir werden finden, dass das später jedesmal um $\frac{1}{12}$ des Vermögens, also um die Jahreseinnahme geschah; das wird also auch früher so gewesen sein. Also stieg der Ansatz des Vermögens bei der ersten Klasse um je 500, bei der zweiten um je 300, bei der dritten um je 200 Dr. Es ergaben sich daraus für die zweite

Klasse sieben Stufen; denn da der Abstand von der ersten 24000 Dr. betrug, so war mit acht Stufen die erste Klasse erreicht; für die zweite aber fünf Stufen, da bei dem Abstände von 1200 Dr. mit sechs Stufen die zweite Klasse erreicht war.

Der ausserordentlichen εἰσφορὰ unterlagen aber nicht nur die Bürger, sondern auch die Metoiken. Es war am einfachsten und lag am nächsten die für jene bestehende Art der Veranlagung auch auf sie anzuwenden, und dass es bei ihnen anders gewesen sei, dafür findet sich keine Andeutung¹. Für die Gleichheit des Verfahrens spricht auch, dass sie in späterer Zeit ebenso in Steuerverbände (συμμορία) eingeteilt waren wie die Bürger. Sie waren ohnehin schon dadurch im Nachteile, dass sie, abgesehen von dem Ausnahmefalle der ἔγκτησις, keinen Grundbesitz erwerben und also auch an dessen Begünstigung keinen Anteil haben konnten.

Die Handlung des Schätzens wird durch das Medium τιμᾶσθαι = sich schätzen, bezeichnet (Dem. XXVIII 7, 8, 11), war also Selbsteinschätzung, wobei natürlich eine Kontrolle der bezüglichen Behörde möglich war, als welche wir hier die Strategen anzusehen haben, unter deren Jurisdiktion alle die εἰσφορὰ betreffenden Angelegenheiten standen².

Was³ die Zahlungsfrist betrifft, so wird man sie wohl nach Analogie der gewöhnlichen Zollpachten angeordnet haben; dann wurde sie terminweise in jeder Prytanie bis zur neunten geleistet³. War sie am Endtermine nicht erfolgt, so wurde, wie bei Staatsschulden überhaupt⁴, die Schuld verdoppelt und aus dem Vermögen des Schuldners eingezogen, und er selber konnte in Gewahrsam genommen werden⁵. Wenn bedeutende Rückstände sich ergeben hatten, konnten auch besondere Kommissionen zur Eintreibung von Steuern gewählt werden⁶.

¹ Wenn nach DS I 187, 55 es zu den Vorteilen der Isotelie gehört τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν μετ' Ἀθηναίων, so heisst das nicht, dass sie sonst bei der εἰσφορὰ anders behandelt worden wären wie die Bürger, sondern dass sie ausser den diesen auferlegten Steuern keine andern zu zahlen brauchten, also befreit waren vom μετοίκιον und den τέλη τὰ ἐν τῇ ἀγορῇ (Böckh Sth. ³I 404).

² Schömann-Lipsius, Der attische Prozess 121.

³ Arist. StA. 47, 3. (Dem.) LIX 27.

⁴ (Dem.) LIX 7.

⁵ Dem. XXII 77. Lys. XXIX 9. Dem. XXII 54, 56. XXIV 169.

⁶ So die Kommission der Zehn, deren Vorsitzender Androtion war, bei Dem. XXIV 162, 199. XXII 42, 47, 60, 62.

Da die εἰσφορά keine dauernde, sondern eine ausserordentliche einmalige Abgabe war, so war für sie jedesmal ein Rats- und Volksbeschluss, ein ψήφισμα, erforderlich¹. In Kriegszeiten musste eine solche natürlich sehr oft notwendig werden, und so wird sie schon in den 424 aufgeführten Rittern des Aristophanes 924 wie eine hergebrachte Einrichtung erwähnt.

Sie wurde festgesetzt nach Teilen des für sie veranschlagten Vermögens (τίμημα); so wird bei Dem. XIV 27 eine ἑκατοστή, πεντηκοστή, δωδεκάτη genannt.

Wir können nun zu der Reform der ausserordentlichen Vermögenssteuer übergehen, die unter dem Archon Nausinikos 378/77 eingetreten ist². Unter demselben Archon kam der zweite Seebund zustande, und es ist anzunehmen, dass gerade infolgedessen besondere Anforderungen an den Staat gestellt wurden, zumal Athen damals auch im Begriffe stand mit seinen Bundesgenossen in den thebanischen Krieg einzutreten. Hier kommt nun zunächst folgende Stelle in Frage: Dem. XXVII 9

¹ Dem. XXIV 25. Von einer für mehrere Jahre beschlossenen εἰσφορά findet sich kein Beispiel. Denn die bei DS I 187, 13—18 24 Jahre hintereinander entrichteten sind freiwillige Beiträge ἐκόντων (Dem. XIV 28), ἐπιδόσεις (Dem. XXI 161. XVIII 171).

² Dies stützt sich auf Dem. XXII 44 ὑμῖν παρὰ τὰς εἰσφοράς τὰς ἀπὸ Ναυσινίκου . . . ἄλλειμμα τέτταρα καὶ δέκα ἐστὶ τάλαντα. Man hat sehr überflüssigerweise an dieser Stelle herumgedeutet und sogar die Richtigkeit ihrer Ueberlieferung bezweifelt. Die Bedeutung von παρὰ zeigt Dem. XX 32 παρὰ μὲν τὰς τριάκοντα μυριάδας μυρίου δίδωσι μεδίμνους ἡμῖν = auf 300000 gibt er uns 10000 Scheffel. Also hier = auf die εἰσφοραὶ seit Nausinikos kommt ein Fehlbetrag von 14 Tal. Denn ἀπὸ Ναυσινίκου kann nicht anders erklärt werden als wie DS I 187, 17 ἀπὸ Θεμιστοκλέους ἀρχοντος, und ἀρχοντος fehlt hier, weil es bei der allgemein bekannten Sache selbstverständlich war. Zugleich sieht man daraus, dass mehrere Erhebungen der εἰσφορά gemeint sind; denn von einer müsste es κατὰ Ναυσινίκον = nach (der Anordnung des) N. heissen. Es fragt sich nur, warum Demosthenes es überhaupt beigefügt hat. Das muss einen besonderen Grund haben; sonst hätte es ja genügt den Fehlbetrag an sich zu bezeichnen. Das aber kann kein anderer sein, als dass unter Nausinikos eine neue Art der εἰσφορά eingeführt wurde und deshalb die frühern Rückstände nicht mehr in Betracht kamen. Das wird bestätigt dadurch, dass nach Harpokr. u. συμμορία unter Nausinikos auch für die Erhebung der εἰσφορά die Steuerverbände eingerichtet wurden. Es muss also die neue Art dieselbe sein, die wir auch sonst neben den Symmorien bei Demosthenes vorfinden.

δῆλον μὲν τοίνυν καὶ ἐκ τούτων ἔστι τὸ πλῆθος τῆς αὐσίας. πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τίμημα ταύτην (οἱ ἐπίτροποι) ἤξιον εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν. Hier entspricht also einem Vermögen von 15 Tal. ein τίμημα von 3 Tal., oder einem Vermögen von 5 Tal. ein τίμημα von 1 Tal., d. h. das frühere Vermögen der ersten Klasse, das damals zugleich τίμημα war, weil nach ihm die Steuer berechnet wurde¹. Hier wird aber nicht nach dem Vermögen, sondern nach einem Fünftel desselben gerechnet, und deshalb ist nun Vermögen und τίμημα verschieden. Dieses kann aber nicht das sein, was als Steuer gezahlt wird; denn als εἰσφορά sind für Demosthenes während seiner Unmündigkeit 18 Min. gezahlt worden (Dem. XXVII 37), was nur $\frac{1}{10}$ von 3 Tal. ausmacht². Es kann daher ταύτην

¹ Es passt nicht, dass Böckh. Sth. I 601 dieses τίμημα als Steuerkapital bezeichnet. Denn vor Nausinikos gilt ihm als Steuerkapital das abgestufte Vermögen (I 587), hier aber ist τίμημα nicht das abgestufte Vermögen, sondern $\frac{1}{5}$ desselben. Der Name ist beibehalten, weil hier der Schätzungsanschlag sich mit dem deckt, was früher das Vermögen war. Deshalb verstehe ich unter τίμημα vor Nausinikos das Vermögen, das geschätzt wird, nach Nausinikos das Fünftel desselben, und unterscheide von beiden das Steuerkapital, wonach die Abstufung berechnet wird.

² Ohne allen Grund sieht Beloch im Herm. XX 254 die 15 Tal. als Vermögen der gesammten Symmorie an. Das ist durch nichts angedeutet, und dass es sein eigenes ist, sagt Demosthenes selbst XXIX 59 mit den Worten πεντεκαίδεκα ταλάντων οὐσίας μοι καταλειφθείσης. Ebenso unbegründet ist es, dass für die Symmorie nur das bewegliche Vermögen eingeschätzt worden sei. Denn Demosthenes zählt XXVII 10 unter den Vermögensobjekten, nach denen die Vormünder für die Symmorie sein Vermögen von 15 Tal. taxiert hätten, auch das Haus auf; Hausbesitz ist aber Grundbesitz, und dass er ebenso wie jeder andere in der Symmorie steuerte, ist auch aus Dem. XXVIII 8 zu ersehen. Auch ändert an der Tatsache, dass die Vormünder so das Vermögen taxiert hatten, und dem daraus gezogenen Schlusse nicht das Mindeste der Umstand, dass Demosthenes bei seiner Spezifizierung der einzelnen Vermögensobjekte nur gegen 14 Tal. herausbringt (XXVII 11; vgl. 4). Die Vormünder haben es entweder etwas übertaxiert, oder, was wahrscheinlicher ist, Demosthenes hat nicht bis ins Kleinste alles ausfindig gemacht (er war beim Tode des Vaters erst 7 Jahre alt), und er sagt ja auch selbst XXVII 41. 44, dass jene den Vermögenbestand zu verdunkeln suchten. Noch weniger kann dagegen in Betracht kommen, dass nach XXVII 62 die Vormünder später die Sache so zu drehen suchten, als ob die Hinterlassenschaft bloss 5 Tal. betragen habe.

εἰσφέρειν τὴν εἰσφορὰν nicht bedeuten diese Steuer zahlen, sondern muss heissen die bezüglichliche oder hiervon die Steuer zahlen¹. Ferner kommen in Betracht Dem. XXVII 7 εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἔμου συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμᾶς εἰσφέρειν XXVIII 4 οὐκ ἐπὶ μικροῖς τιμήμασιν, ἀλλ' ἐπὶ τηλικούτοις ὥστε κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας (δραχμᾶς) εἰσφέρειν und abgekürzt XXIX 59 ὑπὲρ παιδὸς ὄντος ἔμου πέντε μνᾶς (= πεντακοσίας δραχμᾶς) συνετάξατ' εἰσφέρειν. Aus der zweiten Stelle ergibt sich, dass eine Bestimmung der τιμήματα gegeben wird. Nun ist es aber unmöglich das so zu verstehen, dass von je 25 Min. 5 Minen Steuern gezahlt worden seien, d. h. $\frac{1}{5} = 20\%$; das wäre unerhört und ist auch, wie wir sehen werden, nie vorgekommen, sondern es kommen auf je 25 Min. Vermögen 5 Min. τίμημα. Wie also oben ταύτην εἰσφέρειν τὴν εἰσφορὰν heisst davon die Steuer zahlen, so heisst auch hier πεντακοσίας δραχμᾶς (πέντε μνᾶς) εἰσφέρειν von 500 Dr. (5 Min.) die Steuer zahlen. Es ist eine abgekürzte Ausdrucksweise². Es kommen also auf je 25 Min. Vermögen 5 Min. Schätzungsanschlag; daher wurde auch das Vermögen für die Einschätzung stufenweise um je 25 Min. und dementsprechend das τίμημα um 5 Min. erhöht. Da wir nun ein Vermögen von 5 Tal. als Grundstufe für die erste Klasse ansehen müssen, da ihre frühere Grundstufe nun zum τίμημα geworden ist, so ergibt sich für Demosthenes, dessen Vermögen um 10 Tal. = 600 Min die Grundstufe übersteigt, $24 \times 25 \text{ Min.} = 600 \text{ Min.} = 10 \text{ Tal.}$ und als τίμημα $24 \times 5 = 120 \text{ Min.} = 2 \text{ Tal.}$ Zählt man diese zu der Grundstufe von 5 Tal. und ihrem τίμημα von 1 Tal. hinzu, so erhält man als Vermögen 15 Tal., als τίμημα 3 Tal. Die 25 Min. aber, um die das Vermögen stufenweise steigt, sind $\frac{1}{12}$ des Grundvermögens von 5 Tal. = 300 Min.,

¹ Dazu vgl. Dem. XXVII 8 ταύτην τὴν μαρτυρίαν = vorher τούτων μάρτυρας XVIII 83 τοῦτο τὸ ψήφισμα = den Volksbeschluss darüber und ebenso 217 ταῦτα τὰ ψηφίσματα. Auch lateinisch kann haec occasio heissen die Gelegenheit dazu, haec oratio die Rede darüber, hoc desiderium das Verlangen darnach.

² Gerade so bei Dem. II 24 τὰ ὑμέτερ' αὐτῶν ἀνηλίσκετε εἰσφέροντες = ihr wandtet euer Vermögen auf, indem ihr davon steuertet, XXIV 111 τῷ ἀπειρηκότι τὰ ἑαυτοῦ χρήματ' εἰσφέροντι = das müde war von seinem Gelde zu steuern. Daher auch Harpokr. u. τίμημα — τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον τίμημα = das τίμημα, wonach aus dem Vermögen gesteuert wird.

also dem solonischen Ansatz gemäss gleich dem Jahreseinkommen¹.

Wenn nun die Besteuerung in der ersten Klasse umgestaltet wurde, so kann es bei den beiden andern nicht beim alten geblieben sein, sondern es muss auch bei ihnen die entsprechende Umbildung stattgefunden haben². Das wird ja auch dadurch angedeutet, dass bei Dem. XXVII 7, XXVIII 4 die Zugehörigkeit zu den Höchstbesteuerten nicht durch das Vermögen oder das τίμημα, sondern durch das Verhältnis beider bestimmt wird. Dieses muss also bei den andern Vermögensklassen entsprechend verschieden gewesen sein. Wenn nun das Grundvermögen der ersten Klasse 5 Tal. betrug, so kamen auf die zweite 3 und auf die dritte 2 Tal., und als τιμήματα erhalten wir 1 Tal. 36 Min. 24 Min. Nun stiegen die Grundvermögen innerhalb jeder Klasse stufenweise um $\frac{1}{12}$ desselben, also um 25:15:10 Min. und dementsprechend die τιμήματα um 5:3:2 Min. Das τίμημα überhaupt ist also nach Nausinikos dasselbe geblieben wie früher, obgleich das Vermögen das Fünffache betrug³. Wie das τίμημα muss aber auch die damit verbundene Steuerabstufung geblieben sein. Nach wie vor verhielten sich die τιμήματα wie 5:3:2,

¹ Beloch, der ohne allen Grund, wie wir sahen, die 15 Tal. für das Vermögen der Symmorie hält, sieht in den 25 Minen aaO. 255 $\frac{1}{36}$ dieses Vermögens, und auf je 25 dieser Minen als εἰσφορά seien für Demosthenes 5 Minen gezahlt worden; sein Vermögen habe sich also auf $\frac{1}{5}$ des Vermögens der Symmorie belaufen; das sind also 3 Tal. Diese Meinung bedarf wegen ihrer falschen Voraussetzung keiner weitern Widerlegung, zumal auch M. Fränkel in den Anmerkungen zu Böckhs Sth. 121 schon das Nötige darüber gesagt hat. Wenn er im Anschluss daran die Steuerabstufung bei der ersten Erhebung der ausserordentlichen εἰσφορά eingerichtet sein lässt, so ist das eine Annahme, die völlig in der Luft schwebt. Wir haben schon im Anfange unserer Besprechung gezeigt, dass sie sich von der solonischen Klasseneinteilung nicht trennen lässt.

² Mit Unrecht hat Böckh das Fortbestehen der Vermögensklassen in der spätern Zeit bezweifelt. Das Gegenteil bezeugt Arist. StA. 47, 1: κληροῦται . . . ἐκ πεντακοσιομεδίωνων κατὰ τὸν Σόλωνος νόμον, und die zweite Klasse erwähnt Isai. VII 39. Dass Demosthenes den solonischen Namen für die erste Klasse nicht gebraucht, beruht darauf, dass sie damals nicht 500, sondern 5×500 Dr. Einkommen hatten und dass er es vorzieht, wo es sich gerade um den Geldwert seines Vermögens handelt, eine sachgemässe statt der althergebrachten Bezeichnung zu gebrauchen.

³ Auch Plat. Ges. 955e braucht das Wort in dem zu der Zeit, wo er schrieb, üblichen Sinne; denn eine besondere Bestimmung desselben gibt er nicht.

dagegen die abgestuften Steuerkapitale wie $5 : 2\frac{1}{2} : \frac{5}{6}$ oder wie $1 : \frac{1}{2} : \frac{1}{6}$. Denn dass bei der Neuordnung die Abstufung nicht abgeschafft wurde, versteht sich von selbst; das würden die minder begüterten Klassen nicht zugegeben haben. Wir haben aber auch noch eine Angabe, die darauf hindeutet, bei Dem. XXII 61 $\delta\sigma\upsilon\lambda\omicron\nu\ \acute{\epsilon}\phi\eta$ (Androtion) $\kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\kappa\ \delta\omicron\upsilon\lambda\omega\nu\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \kappa\alpha\iota\ \pi\rho\omicron\sigma\acute{\eta}\kappa\epsilon\iota\nu\ \alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\ \tau\omicron\ \acute{\epsilon}\kappa\tau\omicron\nu\ \mu\acute{\epsilon}\rho\omicron\varsigma\ \epsilon\acute{\iota}\sigma\phi\acute{\epsilon}\rho\epsilon\iota\nu\ \mu\epsilon\tau\grave{\alpha}\ \tau\omicron\nu\nu\ \mu\epsilon\tau\omicron\iota\kappa\omega\nu$. Man hat das so verstanden, als ob den Metroiken $\frac{1}{6}$ des ganzen Steuerbetrags zugewiesen worden sei. Da sie aber der am meisten fluktuierende Teil der Bevölkerung waren, so war es gerade bei ihnen am wenigsten angebracht, einen festen Anteil für sie ein für allemal zu bestimmen; natürlich vielmehr war es, dass es für sie ebenso eine feste Norm für die Steuererhebung gab wie bei den Bürgern; dann ergab sich ihr Anteil aus dieser und dem zu erhebenden Vermögensteile und konnte nicht vorher festgesetzt werden. Ausserdem wären sie, die damals nicht viel weniger als $\frac{1}{3}$ der freien Bevölkerung ausmachten¹, vor den Bürgern sehr begünstigt worden, was nicht wahrscheinlich ist. Es gab nämlich unter ihnen manche wohlhabende und sogar reiche Leute, wie z. B. der Redner Lysias. Dass die Zollpächter unter ihnen, die Getreidehändler, die durch Isotelie ausgezeichneten, die Leturgien leistenden, sich zu freiwilligen Beiträgen ($\acute{\epsilon}\pi\iota\delta\omicron\sigma\epsilon\iota\varsigma$) anbietenden mehr als mittelmässig begütert waren, liegt auf der Hand. So kann ich es auch Böckh (I 625) nicht glauben, dass der grösste Teil arm gewesen sei². Tagelöhner ohne alles Vermögen werden sich wenige in Athen niedergelassen haben; denn die gemeine Arbeit wurde durchweg von Sklaven verrichtet. Es werden vielmehr meistens Leute gewesen sein, die in der Hauptstadt der Industrie und des Welthandels als Gewerbe- und Handeltreibende ihren Unterhalt und Gewinn suchten. Dazu mussten sie schon etwas Kapital mitbringen; je mehr es war, desto mehr Gewinn war zu hoffen. Da sie nun betriebsam waren und durch die mannigfachen Abhaltungen der Bürger in ihrer Erwerbstätigkeit nicht gestört wurden, so mögen manche von ihnen zu einem nicht unbedeutlichen Vermögen gelangt sein. Es ist also kaum glaublich, dass sie nur $\frac{1}{6}$ der Steuer

¹ Nach Ath. VI 272c kamen etwa 12 Jahre nach Demosthenes Tod auf 21000 Bürger 10000 Metroiken.

² Ich finde dafür nirgends ein Anzeichen; denn $\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \tau\alpha\lambda\alpha\pi\omega\rho\omicron\upsilon\varsigma\ \mu\epsilon\tau\omicron\iota\kappa\omicron\upsilon\varsigma$ Dem. XXII 54 bezieht sich nur auf die von Androtion miss-handelten.

entrichteten. Noch eins kommt hinzu. Androtion verunglimpft den Mann. Nun liegt zwar eine Herabwürdigung darin, dass er ein gewesener Sklave war; aber dass er mit den übrigen Metroiten seine Steuern zahlt, kann ihn nicht heruntersetzen. Die Sache erklärt sich ganz einfach. Da man die Abstufung der Steuerkapitale, die sich verhielten wie $1 : \frac{1}{2} : \frac{1}{6}$ von oben nach unten rechnete, so konnte man das der zweiten Klasse als ἡμισυ μέρος, das der dritten als ἕκτον μέρος von dem der ersten bezeichnen. Es wird dem Manne also der Vorwurf gemacht, dass er Sklave gewesen sei und nun gebührendermassen zur niedrigsten Steuerklasse der Metroiten gehöre. Man sieht also daraus, dass die angesehenen Metroiten ihrem Vermögen nach mit den höhern Bürgerklassen auf einer Linie standen, zugleich aber auch, dass die Abstufung noch bestand und auch für die Metroiten galt und dass das ganze Steuersystem für alle Steuerzahler ein einheitliches war. Obgleich also die Metroiten nicht in die Vermögensklassen der Bürger eingeordnet waren, wurden sie doch in gleichem Masse besteuert, wie sie auch ebenso wie diese zum Zwecke der Steuerhebung in Symmorien eingeteilt waren.

Nun erhebt sich aber die Frage, zu welchem Zwecke die neue Ordnung diene, vor allem, welchen Sinn es hat, dass nicht das ganze Vermögen, sondern nur der fünfte Teil veranschlagt wurde. Nach Böckh (I 605) wäre eine umgekehrte Abstufung von unten nach oben eingeführt worden und der fünfte Teil sei für die erste Klasse das Steuerkapital. Das wäre eine Umdrehung des frühern Systems, die gar nicht wahrscheinlich ist; vielmehr haben wir gefunden, dass auch durch die neue Ordnung die alte unverändert als Fünftel hindurchgeht. Auch wäre damit die solonische Bestimmung verlassen worden, wonach bei der ersten Klasse das Vermögen selbst als Steuerkapital dient, und dass dies aufgegeben worden sei, wird weder bei Pollux noch sonst irgendwo angedeutet. An Böckh sich teilweise anschliessend meint Lipsius¹, die Vermögen seien zur Erhebung der εἰσφορά nur zu einem gewissen Prozentsatze eingeschätzt worden, über den es nicht hätte herangezogen werden dürfen, bei den Höchstbesteuerten durchschnittlich 20%; das sei das τίμημα des Demosthenes gewesen. Dass das Vermögen für die Berechnung der Steuer zu $\frac{1}{5}$ oder 20% angesetzt wurde, ist richtig; aber dass der grösste Teil unbesteuert geblieben sei, ist gar nicht an-

¹ Schömann-Lipsius Griech. Alth. I 497.

zunehmen; denn dann hätte man den besteuerten Teil, um dem jeweiligen Bedürfnisse zu genügen, um so stärker heranziehen müssen. Es zeigt aber auch Dem. XXVIII 7 φαίνεσθε . . . οὐδὲ ταῦτα ἀποφαίνοντες ἐξ ὧν τιμησάμενοι τὰς εἰσφορὰς εἰσεφέρετε das Gegenteil; denn ταῦτα bezeichnet hier das Vermögen, und aus diesem leisten sie die Steuern. Dasselbe bezeugt Harpokr. u. τίμημα, indem er dieses als ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον bezeichnet. Wir müssen uns also nach einer andern Erklärung umsehen. Die solonischen Wertmasse waren bisher für die εἰσφορὰ festgehalten worden, obwohl sie längst nicht mehr zeitgemäss waren. Es ist sicher nicht übertrieben anzunehmen, dass damals gegen Solons Zeit der Geldwert auf $\frac{1}{5}$ gesunken und die Preise auf das Fünffache gestiegen waren. Denn von Solon bis Nausinikos waren es 216 Jahre und unter diesen war namentlich das letzte Jahrhundert seit der Stiftung des Seebundes 476 eine Zeit eines ungemein raschen wirtschaftlichen Aufschwungs¹. Infolgedessen hatte also die solonische Drachme gegen damals den Kaufwert von 5 Drachmen, und demgemäss waren denn auch nach Dem. XXXIV 39 die Getreidepreise auf 5 Drachmen für den Scheffel gestiegen. Diesen Wert setzte man nun zur Vermögensbestimmung ein und die bezüglichen Ansätze wurden auf das Fünffache erhöht. Dazu kam noch ein anderes. Bei der ersten Anordnung der ausserordentlichen Vermögenssteuer hatte man den solonischen Massstab einfach übernommen, ohne Rücksicht auf die geänderten Wertverhältnisse. Da die Bodenwerte aber mindestens auf das Dreifache gestiegen waren, so wurde der Grundbesitz ganz unverhältnismässig begünstigt. Seit dem Anfange des peloponnesischen Krieges aber hatte das bewegliche Vermögen immer mehr zugenommen und dem Grundbesitz gegenüber eine Bedeutung erlangt, die eine Gleichstellung mit diesem gebieterisch verlangte. Indem man nun die solonischen Ansätze, die zu ihrer Zeit dem wirklichen Werte des unbeweglichen und beweglichen Vermögens entsprachen, fünfmal nahm und dadurch zu dem gegenwärtigen Werte erhöhte, hat man zugleich die Werteinheit zwischen den beiden Vermögensarten wieder hergestellt. In demselben Masse aber, wie die Ansätze der drei Vermögensklassen erhöht wurden,

¹ So schätzt auch Böckh 16. 78. Das bedeutet noch längst keine Preissteigerung, wie wir sie in den letzten 50 Jahren infolge unserer wirtschaftlichen Entwicklung erfahren haben, wo die Lebensmittel auf das Zwei- bis Dreifache und demgemäss auch die Arbeitslöhne gestiegen sind.

änderte sich auch die Steuerfreiheit: sie begann nun nicht mehr mit dem Vermögen unter 24, sondern mit dem unter 120 Min.¹ Zugleich aber wurde durch den Ausfall des grössern steuerfreien Teiles die vorhergehende Unterschätzung des Grundbesitzes ausgeglichen.

Nun kann man sagen: das erklärt nur die fünffachen Ansätze, aber nicht den besondern Schätzungsanschlag, das τίμημα; man hätte ja ebensogut das wirkliche Vermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen dem gegebenen Verhältnisse entsprechend veranschlagen können wie das Fünftel, und das wäre auf dasselbe hinausgekommen. Das ist in der Tat der Fall; aber es war bequemer die alte Art der Berechnung, auf die man einmal eingewöhnt war, so wie sie war, bestehen zu lassen, indem man von dem Vermögen ein Fünftel und den zu erhebenden Vermögensteil dementsprechend fünfmal nahm; dann blieb das Steuerergebnis dasselbe, und man konnte das hergebrachte Verfahren in allen Einzelheiten ohne Weiteres nach wie vor anwenden. So wurde denn bei gleichem Vermögen aus $\frac{1}{100}$ desselben $\frac{1}{20}$, aus der ἑκατοστή eine εἰκοστή, und es war $\frac{1}{20}$ von 1 Tal. = 60 Min. ebensoviel wie $\frac{1}{100}$ von 5 Tal. = 300 Min. Das Wesentliche an der Reform war also die Einführung des herrschenden Geldwertes, der besondere Schätzungsanschlag diente nur der Steuerberechnung und hatte insofern bloss formale Bedeutung. Davon abgesehen, ist Solons Anordnung vollständig beibehalten worden.

Es sind uns nun noch einige Tatsachen über das attische Volksvermögen und die Erträge der Vermögenssteuer überliefert, an denen wir die Probe auf die vorgetragene Ansicht machen können. Zunächst kommen zwei allgemeine Angaben in Betracht, und zwar zuerst Dem. XIV 19 τὸ τίμημά ἐστι τὸ τῆς χώρας ἑξακισχιλίων τάλαντων. Das bezieht sich offenbar nicht auf ein bestimmtes Jahr, sondern bezeichnet den Durchschnittsbetrag in runder Summe. Das ganze steuerpflichtige Vermögen betrug darnach $5 \times 6000 = 30000$ Tal. Sodann XIV 27 ἑκατοστήν τις εἰσφέρειν ἔρεϊ νῦν; οὐκοῦν ἐξήκοντα τάλαντα. ἀλλὰ πεντηκοστήν τις ἔρεϊ, τὸ διπλοῦν; οὐκοῦν ἑκατὸν καὶ εἴκοσι . . . ἀλλὰ θῶ βούλεσθε δωδεκάτην ἡμᾶς εἰσοίσειν, πεντακόσια τάλαντα; ἀλλ'

¹ Wer geneigt ist diesen Ansatz der Steuerfreiheit für zu hoch zu halten, der möge erwägen, dass Vermögenssteuer ganz anders ins Gewicht fällt wie Einkommensteuer und schon bei 1% eine recht erhebliche Belastung darstellt, dass ferner dies die einzige Erleichterung ist, die der ärmern Bürgerschaft im ganzen Steuerwesen gewährt wurde und dass dem Werte nach der Ansatz derselbe ist wie bei Solon.

οὐτ' ἂν ἀνάσχοισθε οὐτ' εἰ καταθεῖτε, ἄξια τοῦ πολέμου τὰ χρήματα. Hieraus ersieht man zunächst, dass die Grösse der reformierten Vermögenssteuer bestimmt worden ist nach Teilen des τίμημα. Denn 60 Tal. sind = $\frac{6000}{100}$ Tal., also eine ἑκατοστή; 120 Tal. = $\frac{6000}{50}$, also eine πεντηκοστή, 500 Tal. = $\frac{6000}{12}$, also eine δωδεκάτη. Zugleich ersieht man, dass die ἑκατοστή eine geringere, die πεντηκοστή eine mässige Auflage ist, die δωδεκάτη aber das Ausserste und kaum erträglich und durchführbar. Eine wirklich erhobene ἑκατοστή aber erwähnt Dem. III 4 ἐφηφίσασθε . . . τάλαντα ἐξήκοντα εἰσφέρειν. Von Demosthenes erfahren wir (XXVII 37), dass er in den zehn Jahren (XXVII 6) seiner Unmündigkeit 18 Minen an Vermögenssteuern gezahlt hat, das ist $\frac{1}{10}$ von seinem τίμημα, das 3 Tal. = 180 Min. betrug, also eine δεκάτη. Eine solche aber ist, wie wir vorhin sahen, nie auf einmal erhoben worden. Nehmen wir eine zweimalige Erhebung an, so haben wir eine εἰκοστή, die schon eine starke Belastung bedeuten würde. Da aber Demosthenes selbst, wie man aus dem Zusammenhange¹ in XXVII 37 schliessen darf, sie nicht so anzusehen scheint und die εἰσφοραὶ in jener Zeit häufig waren, so scheint eine viermalige τεσσαρακοστή am angemessensten; die ist dann immer noch höher als die mässige πεντηκοστή. Die εἰσφορὰ des unmündigen Demosthenes aber lässt sich in keiner Weise in Uebereinstimmung bringen mit Dem. XXII 44 ὅμιν παρὰ τὰς εἰσφορὰς τὰς ἀπὸ Ναυσινίκου, παρ' ἴσως τάλαντα τριακόσια ἢ μικρῶ πλείω, ἔλλειμμα τέτταρα καὶ δέκα ἐστὶ τάλαντα, wenn man der gewöhnlichen Erklärung folgt und in den 300 Tal. den aufzubringenden Steuerbetrag sieht. Die Rede gegen Androtion ist 355 gehalten worden², die Eintreibung der Steuerrückstände, mit der er beauftragt war und wegen der er mit den schwersten Vorwürfen überhäuft wird, muss einige Zeit vorher stattgefunden haben, und wir können annehmen, dass seit Nausinikos bis zu ihr etwa 20 Jahre verflossen waren. In die Zeit gleich nach Nausinikos fällt nun auch die Vormundschaft des Demosthenes; sie begann mit 376³ und endete um 366 also 11 Jahre vor der Rede gegen Androtion und etwas weniger als zehn Jahre vor

¹ Schon bei Lys. VII 31. XII 20. XVIII 7. XIX 29. 57 erscheinen sie neben den Leturgien als stetig wiederkehrende Leistungen; ebenso bei Dem. XX 129. XLVII 54. LII 26.

² A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit² I 361.

³ Ebenda I 270.

seiner Steuereintreibung. Nun können wir aber nicht annehmen, dass die XXII 44 erwähnten εἰσφοραὶ alle in die 11 Jahre nach Demosthenes Vormundschaft fallen; denn sie heissen ja εἰσφοραὶ ἀπὸ Ναυσινίκου und müssen also teilweise wenigstens in die Zeit der Minderjährigkeit des Demosthenes hineinreichen. Aber wenn sie auch ganz in diese Zeit hineingehörten, so wären sie doch mit den von Demosthenes gezahlten nicht zu vereinbaren; denn diese stellen eine δεκάτη, sie aber eine εἰκοστή dar; denn $\frac{6000}{300} = 20$. Den 18 Minen des Demosthenes würden 600 Tal. entsprechen. Das Verhältnis bleibt natürlich dasselbe, wenn die bezüglichlichen Summen in mehreren Erhebungen gezahlt worden sind. Dann haben wir statt der vier τεσσαρακοσταὶ des Demosthenes auf der andern Seite nur vier ὀγδοηκοσταὶ. Der Widerspruch wird aber noch grösser, wenn die 300 Tal. nur zum Teil in jene Zeit der Minderjährigkeit hineingehören. Ihn zu lösen gibt es nur eine Möglichkeit, nämlich unter den 300 Tal. diejenige Summe zu verstehen, welche die rückständigen Steuerzahler bereits entrichtet haben, so dass also auf 300 Tal. bezahlter Steuern ein Rückstand von 14 Tal. kommt. Die mutmassliche (ἴσως) und ungefähre (ἢ μικρῶ πλείω) Bezeichnung passt dann mindestens ebenso gut, und die relative Geringfügigkeit des Rückstandes, die Demosthenes hervorheben will, tritt deutlicher und schärfer heraus¹.

* Wenden wir uns nun zu der Vermögenssteuer vor Nausinikos, so ist vor allem ins Auge zu fassen, dass es damals neben dem Vermögen keinen besonderen Schatzungsanschlag gab und also die zu erhebenden Vermögensteile von diesem selbst gerechnet wurden. Später betrug, wie wir sahen, bei gleichem Vermögen die Vermögensteile das Fünffache. So entsprach also dem kleinsten Steuersatze, den wir nach Nausinikos kennen gelernt haben, der ἑκατοστή, vorher eine πεντακοσιοστή, und auf eine solche scheint bei Arist. Ekkl. 1007 angespielt zu werden. Doch war damals der gewöhnliche Steuersatz die ἑκατοστή. Das zeigt Arist. Wesp. 658 κἀὼ τούτου (λόγισαι) τὰ τέλη χωρὶς καὶ τὰς πολλὰς ἑκατοστάς. Denn da sie neben den τέλη, den

¹ Hiermit hängt auch wohl die sonst nicht übliche Wiederholung der Präposition bei der Apposition zusammen, die hier eine nähere und beschränkende Bestimmung enthält. Ebenso DS II 834, 27, κατὰ τὸ τίμημα καθ' ἑπτά μνάς, wo der angegebene Wert des Besitztums nicht der normale ist. Vgl. oben S. 395, 2.

Zöllen oder indirekten Steuern, genannt werden, so können sie selbst nicht zu ihnen gehört haben. Wenden wir das nun auf die εἰσφορά von 428 bei Thuk. III 19,1 an, die 200 Tal. einbrachte, so ergibt sich ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von $100 \times 200 = 20\,000$ Tal. Wir können dieses aber auch berechnen aus dem Verhältnisse der Preissteigerungen seit Solon, die wir für 428 und 378 angenommen haben, nämlich 3 : 5, da wir als steuerpflichtiges Gesamtvermögen für 378 30 000 Tal. gefunden haben. Dann erhalten wir für 428 18 000 Tal.; denn $18\,000 : 30\,000 = 3 : 5$. Wir können aber Uebereinstimmung herstellen, wenn wir annehmen, dass wir für 428 die Preissteigerung etwas zu gering auf 3 statt auf $3\frac{1}{3}$ angesetzt haben; denn $20\,000 : 30\,000 = 3\frac{1}{3} : 5$. Eine εἰσφορά von 200 Tal. aber bedeutet bei dem Vermögensstande und der Art der Berechnung, die wir nach Nausinikos finden, eine τριακοστή; denn $\frac{600}{30} = 200$ Tal. Wenn nun bei Dem. XIV 27 die πεντηκοστή, wie wir sahen, als mässiger Steuersatz erscheint, so scheint es, dass man wegen der Häufigkeit der Erhebung sich damals in der Regel mit einer τεσσαρακοστή oder πεντηκοστή begnügt hat.

Nun hat man es aber bestritten und sogar als unmöglich hinstellen wollen, dass das τίμημα von 6000 Tal. bei Dem. XIV 19 ein Fünftel des gesamten steuerpflichtigen Vermögens sei, wonach dieses 30 000 Tal. beträgt; es müsse vielmehr das ganze Vermögen sein. Diese Ansicht hat zuerst Beloch aufgestellt in seiner Abhandlung über das Volksvermögen von Attika im Hermes XX, und andere sind ihm gefolgt. Das ist aber mit Dem. XXVII 9 nicht zu vereinigen, wonach das τίμημα ein Fünftel der οὐσία sein muss. Es ist daher auch kein Zweifel, dass auch bei Dem. XXVII 7. XXIX 60 οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα diejenigen sind, welche die grössten zur Schatzung veranschlagten Fünftel des Vermögens besitzen. Anders οὐσίαν κεκτημένον XXVII 8¹. Dass aber das steuerpflichtige Gesamtvermögen viel mehr als 6000 Tal. ausmachte, zeigt auch Arist. Ekk. 823—829 :

¹ In den Reden gegen Aphobos wird das eigentliche Vermögen überall mit οὐσία bezeichnet: XXVII 4. 6. 7. 9. 12. 41. 42. 43. 44. 53. 57. 60. 61. 62. 64. 66. XXVIII 3. 7. 11. 15. 17. 18. 22. 24. XXIX 3. 24. 49. 59. Auch Harpokr. τὸ ἐκ τῆς οὐσίας εἰσφερόμενον παρ' ἐκάστου τίμημα zeigt die Verschiedenheit von οὐσία und τίμημα.

τὸ δ' ἔναγχος οὐχ ἅπαντες ἡμεῖς ὤμνυμεν
 τάλαντ' ἔσεσθαι πεντακόσια τῇ πόλει
 τῆς τετταρακοστῆς ἦν ἐπόρισ' Εὐριπίδης;
 κεύθους κατεχρύσου πᾶς ἀνὴρ Εὐριπίδην·
 ὅτε δὴ δ' ἀνασκοπούμενοις ἐφαίνετο
 ὁ Διὸς Κόρινθος καὶ τὸ πρᾶγμ' οὐκ ἤρκεσεν,
 πάλιν κατεπίπτου πᾶς ἀνὴρ Εὐριπίδην.

Hier wird ein Beispiel von der Unbeständigkeit der Athener angeführt, die schnell bei der Hand sind Beschlüsse zu fassen, hintendrein aber von dem, was sie beschlossen haben, nichts mehr wissen wollen (797 f.). Die Athener waren also fest überzeugt, dass die von dem jüngern Euripides beantragte τεσσαρακοστή einen Steuerertrag von 500 Tal. bringen werde. Da die Ekklesiasten an den Lenäen 392 aufgeführt wurden, so fällt der Antrag des Euripides in den Anfang des korinthischen Krieges, der Athen sicherlich zu grösseren Aufwendungen nötigte. Da die indirekten Steuern bei den Athenern feste Sätze hatten, die εἰσφορά aber nicht, so liegt es am nächsten an diese zu denken. Dann haben sie selbst ihr steuerbares Vermögen auf 20000 Tal. geschätzt. Da man dies nun in keiner Weise mit dem τίμημα von 6000 Talenten in Einklang zu bringen vermochte¹, weil man eben die verschiedene Bedeutung des τίμημα vor und nach Nausinikos nicht erkannte, so hat man zu Grotes Meinung² seine Zuflucht genommen, wonach es sich hier um eine indirekte Steuer handeln soll. Aber das ist eine sehr schwache Stütze. Als indirekte Steuer werden genannt δέκαται εἰκοσταί πεντηκοσταί. Wie hätte man da ein Geschäft machen können, wenn man statt deren eine τεσσαρακοστή eingeführt hätte? Doch höchstens, wenn sie an die Stelle der πεντηκοστή allein getreten wäre. Dann aber hätte diese 2000 Tal. einbringen müssen, wenn dabei 500 Tal. herauskommen sollten, was unmöglich ist³. So müsste es also eine ganz neue indirekte Steuer sein. Sollte denn den Athenern in den schweren Bedrängnissen des peloponnesischen Krieges eine so fruchtbare Steuerquelle verborgen geblieben sein? Und wo wäre ein entsprechendes Steuerobjekt zu finden? Beloch hat gemeint, das sei ein Zuschlag von $2\frac{1}{2}\%$ zu der im Peiraeus erhobenen πεντηκοστή gewesen, der einen Mehrertrag

¹ Auch Böckh I 577 ist dies nicht gelungen.

² Hist. of Greece IX 207.

³ Vgl. Arist. Wesp. 660.

von 50 Tal. geliefert habe, und Aristophanes habe, um einen Witz zu machen, 500 daraus gemacht¹. Ob aber die Athener in einem so ungeheuerlichen ihnen zugeschobenen Rechenfehler eher einen Witz als einen Vorwurf der Dummheit finden konnten, ist doch mindestens zweifelhaft. Doch wir haben nach dem, was wir über die beiden verschiedenen Arten der Schätzung ausgeführt haben, solche rein aus der Luft gegriffenen Annahmen nicht nötig und können das Vermögen von 20000 Tal. ruhig beibehalten, da es sich auch unseren bisherigen Aufstellungen anpassen lässt. Wenn nämlich die Athener während der zehnjährigen Friedenszeit bis zum Anfange des korinthischen Krieges die schweren Verluste, die sie seit 428 durch den sizilischen Feldzug und den unglücklichen Ausgang des Krieges erlitten hatten, wieder wettmachten, so war das alles Mögliche, und mehr können wir keinesfalls annehmen; aber auch nicht viel weniger. Denn das Verhältnis der Preissteigerungen, das wir zwischen 428 und 378 in Bezug auf Solons Zeit auf $3\frac{1}{3} : 5 = 2 : 3$ angesetzt haben, kann beim Beginn des korinthischen Krieges nicht viel anders gewesen sein. Freilich muss Athens Macht von da an bis zu dem thebanischen und dem Archontat des Nausinikos bedeutend gewachsen sein, da es ihm gerade unter Nausinikos 378 gelang trotz des antalkidischen Friedens wieder eine zahlreiche Bundesgenossenschaft unter seiner Hegemonie zu sammeln; aber trotzdem kann in dem Zeitraum von 16 Jahren, worunter sich nur 9 Friedensjahre (387—378) befanden, der Vermögenswert kaum mehr als um die Hälfte gestiegen sein. Es ist auch natürlich, dass die Athener über den Umfang ihres Besitzes schon durch die häufigen Erhebungen der Vermögenssteuer auf dem Laufenden blieben und da so leicht in einen erheblichen Irrtum nicht verfallen konnten. Nun haben sie sich aber doch offenbar in dem erwarteten Steuerertrage getäuscht. Woran liegt das? Doch kaum an der Berechnung desselben, in der man doch wohl durch zahlreiche Erfahrungen hinlängliche Uebung hatte. Die Antwort gibt V. 828, wo gesagt wird, dass die alte Geschichte wieder zum Vorschein kam und die Sache unhaltbar wurde², d. h. sich nicht ausführen liess. Eine Vermögenssteuer von $2\frac{1}{2}\%$ bedeutet nämlich etwas Enormes³, und es musste mit den grössten Schwierigkeiten ver-

¹ Rhein. Mus. XXXIX 49.

² Ebenso Thuk. I 71, 1 ἐπὶ πλείστον ἀρκεῖν = sich am längsten halten. Der Aor. ist inchoativ.

³ Uebersetzen wir die Sache in unsere Verhältnisse, so würde

bunden sein, sie auf- und einzubringen. Den Antrag des Euripides haben die Athener freilich beschlossen (es handelt sich hier eben um wirkliche Beschlüsse, wie 797 f. und 816 zeigen); aber als es an die Ausführung kam und man sich die Sache bei Lichte besah (ἀνασκοπούμενοις), da stellte sich heraus, dass sie unausführbar war. Dass sie den Beschluss formell aufgehoben hätten, wird nicht gesagt und ist nach Analogie des vorhergehenden Beispiels (816—822) und wegen ἀρνούμενους 798, das etwas anderes ist als μεταγινώσκοντας, nicht wahrscheinlich; man wird also die Sache unter der Hand haben fallen lassen¹. Wie die Athener sich freilich sonst geholfen haben, wissen wir nicht. Unsere Erklärung findet die vollste Bestätigung durch Dem. XIV 27, wo es von der δωδεκάτη, die nach Nausinikos genau der τεσσαρακοστή des Euripides entspricht ($\frac{6000}{12} = 500$ Tal.), heisst οὐκ ἂν ἀνάσχοισθε = ihr würdet sie nicht ertragen, aushalten, d. h. sie würde für euch unerschwinglich sein. Gerade am Antrage des Euripides wird man die Erfahrung davon gemacht haben.

Einen Hauptbeweis für seine Ansicht findet Beloch bei Polyb. II 62, 7, wo von den Athenern berichtet wird, dass zur Zeit, wo sie in den thebanischen Krieg eintraten, also wohl noch unter Nausinikos, τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας ἐνέλιπε τῶν ἑξακισχιλίων διακοσίοις καὶ πενήκοντα ταλάντοις. Nach unserer Ansicht kommt auf diese 5750 Tal. Schatzungsanschlag ein Vermögen von $5 \times 5750 = 28750$ Tal., während Beloch sie als Volksvermögen ansieht. Nun ist es bedeutsam, dass Polybios sie nicht als οὐσία, sondern als τίμημα bezeichnet. Wenn nämlich in den attischen Steuerlisten, aus denen die Angabe stammt, das τίμημα verzeichnet war, nach dem gerechnet wurde, so ist der Ausdruck in dem steuertechnischen Sinne, den er dort hatte, einfach übernommen worden. Es kommt nur darauf an, ob die 5750 Tal. auch als Schatzungsanschlag in den Zusammenhang passen, in dem sie bei Polybios vorkommen. Er will beweisen, dass die Angabe, Kleomenes habe in Megalopolis eine Beute von 6000 Tal. gemacht und ihm sei davon das übliche Drittel zugefallen, ungeheuer übertrieben sei. Ich denke, es ist unglaublich

auf ein Vermögen von 100000 M., das zu 5% ein Einkommen von 5000 M. bringt und eine Einkommensteuer von 132 M. trägt, ein einmaliger Zuschlag von nicht weniger als 2500 M. fallen.

¹ Die Strategen konnten gegenüber dem allgemeinen Widerstande sich genötigt sehen die Erhebung einzustellen.

genug, wenn zu einer Zeit, wo, wie es heisst, κατέφαρτό τὰ Πελοποννησίωv, aus einer einzigen Stadt wie Megalopolis eine Beute von mehr als einem Fünftel des steuerbaren Vermögens von ganz Attika, Grund und Boden eingeschlossen, davongetragen sein soll¹. Die von Polybios angeführte Summe ist genauer und geht auf eine viel enger begrenzte Zeit, stimmt aber zur Genüge überein mit der runden Durchschnittssumme von 6000 Tal., wozu wir das gesamte steuerpflichtige Vermögen zu 30 000 Tal. angesetzt haben.

Um seinen Satz begreiflich zu machen, bringt Beloch es durch zweifelhafte Annahmen fertig aus den 30 000 Tal. für die Zeit Alexanders d. Gr. 100 000 zu machen. Sicher ist nur eines, nämlich dass zu dem Volksvermögen auch das der steuerfreien Bürgerschaft hinzukommen muss. Wenn wir aber unter Volksvermögen das Bürgervermögen verstehen, so können wir es ruhig bei 30 000 Tal. bewenden lassen. Denn der Ausfall des steuerfreien Bürgervermögens wird wohl hinlänglich durch das der steuerpflichtigen Metoiken gedeckt. Im übrigen wollen wir uns begnügen gegenüber Belochs Annahmen eine Gegenrechnung aufzustellen. Nach Dem. XXV 51 betrug die Zahl der athenischen Bürger 20 000. Wir wollen aber nur 4 % als zur ersten Klasse gehörig annehmen, also 800², und weniger können wir kaum, da Dem. XVIII 171 300 als πλουσιώτατοι nennt³. Da er nun sich auch selbst mit seinem ererbten Vermögen von 15 Tal. dazu rechnet (XXI 157), so brauchen sie zwar nicht gerade alle das gleiche Vermögen wie er besessen zu haben, aber doch erheblich mehr als 5 Tal., das Grundvermögen der ersten Klasse. Weil es aber auch viel grössere Vermögen als das des Demosthenes gegeben hat⁴, so setzen wir dies als Durchschnittsvermögen derjenigen an, die 10 Tal. und mehr besaßen,

¹ Es tut nichts zur Sache, wenn vorher gesagt wird, die bewegliche Habe aus dem ganzen Peloponnes sei in besseren Zeiten nicht so viel wert gewesen; denn bei uns stehen dazu ebenso wie bei Beloch die 5750 Tal. in Parallele.

² Dass Is. XV 145 τοὺς διακοσίους καὶ χιλίους τοὺς εἰσφέροντας καὶ λητουργοῦντας hier nicht in Frage kommen kann, ist nach der Erörterung von Lipsius in den Jahrb. für Phil. LXVII 295 ff. unzweifelhaft.

³ Das sind die 300, welche die προεισφορά leisten.

⁴ Diotimos hat nach Lys. XIX 50 f. 40, Diphilos nach Plut. im Leben des Redners Lyk. 34 sogar 160 Tal. besessen.

und weisen nun den 300 dieses Durchschnittsvermögen zu, so dass sie teils mehr, teils weniger haben konnten. Dann bleiben uns noch 500 übrig mit einem Vermögen von 5—10 Tal., also im Durchschnitt $7\frac{1}{2}$ Tal. Dann erhalten wir als Vermögen der ersten Klasse $300 \times 15 + 500 \times 7\frac{1}{2} = 8250$ Tal., d. h. viel mehr als Belochs ganzes Volksvermögen. Nehmen wir auch nur 8000 Tal. an und für die drei Klassen ein annähernd gleiches Vermögen, so haben wir ein steuerpflichtiges Bürgervermögen von 24000 Tal.; beträgt dann das der Metroiken auch nur $\frac{1}{6}$ desselben (in Wirklichkeit wahrscheinlich mehr), dann bekommen wir ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen von 28000 Tal., und reichen damit nahe heran an die 28750, die sich uns aus dem τίμημα bei Polybios ergaben¹.

Hiermit haben wir die Ueberlieferung über die εἰσφορά und ihre Abstufung durch ihren gesamten Verlauf verfolgt, und sie hat sich bewährt. Wir sind dabei freilich zum Teil von ungefähren Angaben und bloss möglichen Annahmen ausgegangen; aber um eine aus guter Quelle stammende Ueberlieferung gegen Zweifel und Verwerfung zu schützen, genügt es auch ihren Inhalt als möglich zu erweisen.

In off-nbarem Zusammenhange mit der Reform der εἰσφορά stehen die unter demselben Archon eingerichteten Steuervereine (συμμορίαί), 2 für jede Phyle, also im ganzen 20, auf welche die Steuern verteilt wurden, die für die Besorgung ihrer Geschäfte und die Verteilung der Steuern ihre besonderen Beamten (ἐπιμεληταί, διαγραφεῖς) hatten. Entsprechende Vereine sind zugleich für die Metroiken eingerichtet worden (συμμορίαί μετοικικαί). Etwas

¹ Nicht ohne Bedeutung ist es auch Belochs Volksvermögen von 5750 Tal. von unsern heutigen Verhältnissen aus zu beleuchten. Da der Metallwert von 1 Tal. = 4710 M. ist, so erhalten wir in diesem als Volksvermögen etwas über 27000000 M. Der Durchschnittspreis eines Scheffels Weizen betrug zu Demosthenes' Zeit (XXXIV 39) 5 Dr. = 3,925, also etwas weniger als 4 M., während er heute 9 M. beträgt. Wenn wir nun annehmen, dass gegen damals heute der Kaufwert des Geldes auf ein Drittel gesunken sei, so ist das im Verhältnis zu den Getreidepreisen das Aeusserste, auch wenn wir berücksichtigen, dass bei uns der Getreidepreis sich etwas unter dem allgemeinen Preisstande befindet. Wir erhalten dann als heutigen Geldwert des gesamten attischen Vermögens ein Weniges über 81000000 M., also noch nicht ein Zwölftel dessen, was heute ein einziger angehender Milliardär besitzt.

später sind dann aus jeder Symmorie die 15 Reichsten ausgewählt worden, im ganzen 300, welche die Steuer als Vorschuss (προεισφορά) zu leisten und die einzelnen Steuerbeträge von den Mitgliedern ihres Verbandes einzuziehen hatten (ἡγεμόνες)¹. Auf diese spätere Einrichtung gehe ich nicht näher ein, da sie im wesentlichen unbestritten und im allgemeinen auch genügend bekannt ist und ich auch nichts Neues über sie zu sagen habe.

Münster.

J. M. Stahl.

¹ Die ἡγεμόνες können nicht dieselben sein wie die ἐπιμεληταί, da Demosthenes schon während seiner Minderjährigkeit ἡγεμών war (XXI 157).